

# Verordnung des Landratsamts Waldshut

zum Schutze von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Herrischried, Landkreis Waldshut vom 24.11.1986  
Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (Ges. Bl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06.06.1983 (Ges. Bl. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg verordnet:

## § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschätzte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Zum Zwecke der Orientierung sind die Naturdenkmale in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 durch einen schwarzen Kreis und mit der Nummernfolge der Anlage aufgeführt. Die Lage der Naturdenkmale ist in Flurkartenausügen im Maßstab 1:1500 durch einen schwarzen Kreis und mit der Nummernfolge der Anlage kenntlich gemacht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Waldshut zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Eine weitere Fertigung der Verordnung befindet sich beim Bürgermeisteramt Herrischried.

## § 2 Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes.

(2) Zu den verbotenen Handlungen bei Bäumen rechnen insbesondere:

1. Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) durch a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);  
b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen;
- c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
- d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an den geschützten Bäumen aufzustellen oder anzubringen.
3. Durch Feuer die Naturdenkmale zu schädigen.

## § 3 Zulässige Handlungen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der geschützten Umgebung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. Abstellen von Kraftfahrzeugen im Kronenbereich, soweit dieser in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht nach anderen Vorschriften verboten ist;
5. Maßnahmen der ordnungsmäßigen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen im Bereich der geschützten Bäume;
6. Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr: sie sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b gelten nicht für die Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn durch den Straßenbaulastträger auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

## § 4 Schutz und Pflegemaßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann im Einzelfall anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von Naturdenkmalen i. S. des § 1 zu dulden hat.

(2) Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten sind verpflichtet, ihnen erkennbare Schäden oder gefährdende Zustände der Naturdenkmale dem Landratsamt Waldshut unmittelbar oder über das Bürgermeisteramt Herrischried unverzüglich mitzuteilen. Den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten obliegt diese Anzeigepflicht insbesondere, wenn sich gefährdende Zustände von Naturdenkmalen auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken.

## § 5 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 6. NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbote nach § 2 zuwiderhandelt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Waldshut vom 07. Juli 1986 über die einstweilige Sicherstellung der Naturdenkmale in Herrischried außer Kraft.

gez. Dr. Wütz, Landrat

## Naturdenkmale in Herrischried:

12/1 ein Lindenbaum beim Rathaus Herrischried, Gemarkung Herrischried, Flst. Nr. 74, Schutzzweck, seltene Größe und Standortsituation, dorfbildprägend.

12/2 eine Linde an der Talstraße, Gemarkung Herrischried, Flst. Nr. 299, Schutzzweck: seltene Größe und Standortsituation, dorfbildprägend.

12/3 Baumgruppe am Zugang und südlich der Kath. Kirche Gemarkung Herrischried, Flst. Nr., 1, 2 Schutzzweck: seltene Größe und Standortsituation, dorfbildprägend.

12/4 zwei Linden und eine Esche gegenüber dem Gasthaus »Ochsen«, Gemarkung Herrischried, Flst. Nr. 14, Schutzzweck: seltene Größe und Standortsituation, dorfbildprägend.

12/5 eine zweistämmige Buche, eine starke Fichte und ein uralte Esche beim Hotel »Waldheim«, Gemarkung Wehrhalden, Flst. Nr. 624, Schutzzweck: seltene Größe und Standortsituation, Landschaftsbildprägend.

12/6 ein Kastanienbaum beim Kindergarten in Niedergebischbach, Gemarkung Niedergebischbach, Flst. Nr. 11/1, Schutzzweck: seltene Größe und Standortsituation, dorfbildprägend.

12/7 eine Linde bei der Kapelle in Niedergebischbach, Gemarkung Niedergebischbach, Flst. Nr. 19, Schutzzweck: seltene Größe und Standortsituation, dorfbildprägend.

12/8 Der Fichten- und Buchenbaumbestand auf dem Flst. Nr. 339 der Gemarkung Rütte (Grundstück mit der Polengedenkstätte). Schutzzweck: landeskundlich, kulturell.

12/9 ein Ahornbaum an der Wegegabel nördlich des Neubaugebietes Stehle, Gemarkung Herrischried, Flst. Nr. 1108, Schutzzweck: Eigenart, ortsbildprägend.